26. Januar 2023 MAZ-Recherchetag

Weitere Handouts und Infos: www.maz.ch/recherchetag23

maz

DIE SCHWEIZER JOURNALISTENSCHULE

Martin Stoll, Geschäftsführer Öffentlichkeitsgesetz.ch martin.stoll@oeffentlichkeitsgesetz.ch

# WENN LOKALFÜRSTEN DEN ZUGANG VERSPERREN

Immer wieder stossen Medienschaffende auf Widerstand, wenn sie bei Verwaltungen von Gemeinden oder Kantonen gestützt auf Öffentlichkeits- oder Informationsgesetze nach Daten und Dokumenten fragen. Wenn Behörden (ohne gute Gründe) mauern und Informationsrechte missachten, hat das verschiedene Gründe.

Es geht um Macht: Behörden wollen die Informationsregeln selbst bestimmen.

Es geht um Misstrauen: Sie halten Medien für unfähig, herausgegebene Informationen gut einzuordnen.

Es geht um Unwissen: Behörden kennen die Informations- und Öffentlichkeitsgesetze schlecht.

Ziel von Medienschaffenden sollte sein, Zugangsgesuche möglichst konfliktfrei ins Ziel zu bringen. Nur so sind die Öffentlichkeitsgesetze ein praxistaugliches Mittel zur Informationsgewinnung. Ängste und Widerständen von Verwaltungen lassen sich verringern, wenn wir einige Punkte beachten:

#### 1. Wir kennen unsere Rechte

Medienschaffende informieren sich über die Möglichkeiten und Grenzen der Öffentlichkeitsgesetze und fordern ihre Rechte selbstbewusst ein. Geltungsbereich und Ausnahmen der kantonalen Gesetze sind <u>hier</u> zusammengefasst. Mehr als hundert Praxisfragen werden <u>hier</u> beantwortet.

#### 2. Wir stehen im Stoff

Bevor sie ein Zugangsgesuch stellen, loten Medienschaffende das Thema in Recherchen und Gesprächen gewissenhaft aus. Sie kennen die öffentlich zugänglichen Quellen und prüfen, ob ein Dokument nicht bereits verfügbar ist.

## 3. Wir stellen präzise Zugangsgesuche

Im Vorfeld eines Zugangsgesuchs holen Journalistinnen und Journalisten bei der Verwaltung Informationen zu den vorhandenen Dokumenten und Datensammlungen ein und stellen ein inhaltlich möglichst präzises Gesuch.

#### 4. Wir sind kompromissbereit

Nach der Gesucheinreichung bleiben wir mit den Verwaltungsstellen in Kontakt. Auch nachträglich kann ein Zugangsgesuch allenfalls so eingegrenzt werden, dass sich der Aufwand für die Verwaltung verringert und eine Behandlung rascher möglich ist.

# 5. Wir ordnen gut ein und sind fair

Wir ordnen die von Verwaltung erhaltenen Informationen wahrheitsgetreu ein, hören involvierte Seiten und Betroffene an, insbesondere solche, gegen die Vorwürfe erhoben werden. Die Privatsphäre einzelner Personen wird respektiert, sofern das öffentliche Interesse nicht das Gegenteil verlangt.

### 6. Falls nötig stehen wir für unsere Rechte ein

Bei einer ablehnenden Haltung der Verwaltung bemühen sich Medienschaffende auf dem Verhandlungsweg um eine Einigung – allenfalls auch mithilfe einer Schlichtungsbehörde. Bleibt die Weigerung der Verwaltung nicht nachvollziehbar, ist der Zugang gegebenenfalls vor Gericht zu erkämpfen.

Ab April 2023 schult Öffentlichkeitsgesetz.ch lokal und regional arbeitende Medienschaffende in einem mehrjährigen Regionalisierungs-Projekt. In Kurzworkshops, Coachings und Vertiefungskursen wird niederschwellig

Wissen vermittelt. Im «Café Transparence» gibt es ein frei zugängliches Angebot an OnlineSchulungen, Erzählcafés und Diskussionsrunden. Mehr dazu in unserem Newsletter und ab April 2023 auf Öffentlichkeitsgesetz.ch.

MAZ - Die Schweizer Journalistenschule, Murbacherstrasse 3, CH-6003 Luzern, +41 41 226 33 33, office@maz.ch, www.maz.ch